

Satzung des Schützenvereines „Lohengrin“ Großmehring e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein LOHENGRIN Großmehring e.V.“ und wurde 1922 gegründet.
- (2) Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter Nr. VR 916 eingetragen und hat seinen Sitz in Großmehring.
Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 1 a – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 2 – Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er dient der
 - (2.1) Pflege des Schießsportes
 - (2.2) Förderung des Nachwuchses im Schießsport
 - (2.3) Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
 - (2.4) Durchführung von Schießmeisterschaften
 - (2.5) Geselligkeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und hat Mitglieder jeden Geschlechtes. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit ist nicht erforderlich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zur Aufnahme ist die schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt (Vorstand) sowie die Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Aufnahmeanträge kann das Schützenmeisteramt (Vorstand) befürworten. Ablehnungen müssen vom Vereinsausschuss beschlossen werden.
- (3) Es werden nur Personen aufgenommen, die einen einwandfreien Leumund besitzen.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von beiden Elternteilen bzw. Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Mit der Unterschrift erklären sich die Elternteile bzw. Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass Jugendliche an den gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen unter fachkundiger Aufsicht des Vereines teilnehmen.
- (5) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält unmittelbar nach Eintritt in den Verein eine aktuelle Satzung und Ehrenordnung.
- (6) Das Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung:
 - die Satzung und die Ehrenordnung des Vereines anzuerkennen,
 - aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken,
 - die Ziele des Vereines zu unterstützen und
 - keine, den Verein schädigende Handlungen zu begehen.
- (7) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes (Vorstand) auf der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, es sei denn, es spricht ein Gesetz (z.B. Jugendschutzgesetz) dagegen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen sowie die von den Organen des Vereines erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu befolgen.
- (3) Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsportes ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (5) Jedes (Erst-) Mitglied über dem vollendeten 18. Lebensjahr besitzt Stimm- und Wahlrecht.

- (6) Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr haben gesondertes Stimm- und Wahlrecht über den Jugendsprecher.
- (7) Wählbar sind Mitglieder über dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Schützenmeisteramtes (Vorstand) erfolgen muss.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- (4) Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten grob verletzen oder sich erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldigen machen oder ihrer Mitgliedsbeitragspflicht während des Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch einzulegen. Die Entscheidung der anwesenden Mitglieder ist endgültig.
- (6) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und ihre Mitgliedsrechte gemäß § 4 dieser Vereinssatzung.

§ 6 – Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dem Schützenmeisteramt (Vorstand) obliegt es, diesen Jahresbeitrag vorab auf seine Wirtschaftlichkeit hin zu prüfen.
- (2) Ehrenmitglieder bezahlen nur den Bundesbeitrag.
- (3) Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 % erhält das Mitglied einen Nachlass von € 10,00 auf den Mitgliedsbeitrag, davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder. Die Schwerbehinderung ist durch geeignete Dokumente zu bestätigen.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages ist nicht in der Satzung festzulegen.

- (5) Sämtliche Einnahmen des Vereines sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (siehe hierzu § 2 dieser Vereinssatzung) zu verwenden.
- (6) Über besondere Härtefälle entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7 – Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Vorstand gemäß § 26 BGB und Schützenmeisteramt
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

§ 8 – Schützenmeisteramt (Vorstand)

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
- 1. Schützenmeister
 - 2. Schützenmeister
 - 3. Schützenmeister
1. Schriftführer
1. Schatzmeister
1. Sportleiter (Luftgewehr)
1. Sportleiter (Bogensport) oder 1. Sport- und Jugendleiter (Bogensport)
1. Jugendleiter
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Schützenmeister.
- (3) Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den 1., 2. und 3. Schützenmeister - je allein - vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand) werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (gemäß § 32 BGB) auf der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- Sie werden grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) muss in geheimer Wahl gewählt werden.
- (6) Bei Aktivklagen treten alle Mitglieder ihre Ansprüche an das Schützenmeisteramt (Vorstand) ab.
- (7) Die Vertretungsbefugnis des 2. und 3. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis auf den Fall beschränkt, dass der 1. Schützenmeister verhindert ist.

- (8) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den 1. Schützenmeister. In Ausnahmefällen muss auf Antrag von 2 Mitgliedern des Schützenmeisteramtes (Vorstand) eine Sitzung einberufen werden.
Es sollte in jedem Quartal eine Sitzung abgehalten werden.
- (9) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (gem. § 32 BGB). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters oder, bei Abwesenheit, des 2. oder 3. Schützenmeisters.
- (10) Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen und allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.
- (11) Bei notwendigen Ausgaben ist der 1. Schützenmeister berechtigt, bis zu einer Höhe von € 500,00 alleine zu entscheiden. Diese Ausgaben sind trotzdem in der nächsten Vorstands-/Ausschusssitzung zu begründen.
- (12) Ein Mitglied des Schützenmeisteramtes (Vorstand) kann gleichzeitig nur eine Funktion in diesem Gremium bekleiden. Eine weitere Funktion im Vereinsausschuss ist jederzeit möglich.

§ 9 – Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem
- Schützenmeisteramt (Vorstand)
 - 2. Schriftführer
 - 2. Schatzmeister
 - 2. Sportleiter (Luftgewehr)
 - 2. Sportleiter (Bogensport) oder 2. Sport- und Jugendleiter (Bogensport)
 - 1. Fahnenträger
 - 2. Fahnenträger
 - 2. Jugendleiter
 - Jugendsprecher
 - Beisitzer (optional)
- Der Vereinsausschuss kann bei Notwendigkeit jederzeit erweitert oder reduziert werden.
- (2) Die Wahl dieses Personenkreises, außer dem Schützenmeisteramt (Vorstand) gemäß § 8 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Vereinsatzung, erfolgt per Akklamation (Handzeichen) auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung.
Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
- (3) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt (Vorstand) in allen

wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt (Vorstand) ist nicht an Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses gebunden. Letztlich entscheidet es allein.

- (4) Der Vereinsausschuss wird durch den 1., 2. oder 3. Schützenmeister einberufen. Über den Verlauf der Ausschusssitzung, über gefasste Beschlüsse und über die Anwesenheit seiner Mitglieder ist Protokoll zu führen und allen Vorstands- und Ausschussmitgliedern schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.
- (5) Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich die in Vereinsangelegenheiten entstehenden Aufwendungen werden vom Verein getragen.
- (6) Der Vereinsausschuss kann Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten bilden.
- (7) Ein Mitglied des Vereinsausschusses kann jederzeit mehrere Funktionen bekleiden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (als oberstes Vereinsorgan) tritt einmal (wenn möglich im 1. Quartal) im Jahr zusammen. Sie wird vom 1., 2. oder 3. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushang im Aufenthaltsraum des Schützenvereins.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 1.) Bericht des 1., 2. oder 3. Schützenmeisters
 - 2.) Protokollbericht des Schriftführers
 - 3.) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - 4.) Bericht des
 - 4.1) Sportleiters (Luftgewehr)
 - 4.2) Sportleiters (Bogensport)
 - 5.) Bericht des Jugendleiters
 - 6.) Stellungnahme der Kassenrevisoren / Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - 7.) Neuwahlen, nach Ablauf der Wahlperiode von 2 Jahren
 - 8.) ggf. Satzungsänderung, mit Angabe der §§ (§ 13 Abs. 2 dieser Vereinssatzung)

9.) Verschiedenes, Wünsche, Anträge

- (3) Anträge können berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1., 2. oder 3. Schützenmeister eingereicht worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen wurde.
- Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gemäß § 32 BGB.
- Bei Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder (gemäß § 33 BGB) erforderlich.
- (5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) inkl. einer Anwesenheitsliste anzufertigen, vom Protokoll- bzw. Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter bzw. 1. Schützenmeister oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.
- (6) Als Rechnungsprüfer (Kassenrevisoren) sind zwei qualifizierte Personen für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- Eine Doppelfunktion als Mitglied im Vorstand oder Vereinsausschuss ist nicht möglich.
- Die beiden Rechnungsprüfer (Kassenrevisoren) überprüfen die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.
- Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (7) Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn
- a) besondere Gründe gegeben sind und/oder
 - b) wenn es die Vereinsinteressen erfordern und/oder
 - c) 1/3 der Mitglieder
- dies schriftlich, unter Angabe des Grundes, beim Schützenmeisteramt (Vorstand) fordern.
- (8) Versammlungsleiter ist der 1. Schützenmeister und im Falle seiner Verhinderung der 2. Schützenmeister und anschließend der 3. Schützenmeister. Sollte kein Schützenmeister anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Soweit der 1. und der 2. Schriftführer nicht anwesend sind, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (9) Bei Neuwahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Personen zu gründen.

§ 11 – Ehrenordnung

Der Verein hat eine Ehrenordnung.

Diese ist eigenständig und losgelöst von dieser Satzung.

Sie gilt als Arbeitshilfe für die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand) und des Vereinsausschusses.

Änderungen werden nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch Beschluss des Schützenmeisteramtes (Vorstand), gemäß § 8 Abs. 9 dieser Satzung, entschieden.

§ 12 – Geschäftsordnung

Der Verein hat eine Geschäftsordnung.

Diese ist eigenständig und losgelöst von dieser Satzung.

Sie gilt als Arbeitshilfe für die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand) und des Vereinsausschusses.

Änderungen werden nicht durch die Mitgliederversammlung, sondern durch Beschluss des Schützenmeisteramtes (Vorstand), gemäß § 8 Abs. 9 dieser Satzung, entschieden.

§ 13 – Vereinshaftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 – Satzungsänderungen

- (1) Diese Vereinssatzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder (gemäß § 33 BGB) geändert werden.
- (2) Der Antrag zur Satzungsänderung hat mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushang im Aufenthaltsraum des Schützenvereins zu erfolgen. Die zu ändernden Paragraphen sind unbedingt zu nennen.

- (3) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat Satzungsänderungen dem Amtsgericht Ingolstadt, Abt. Vereinsregister mit notarieller Beglaubigung vorzulegen.

§ 15 – Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Großmehring, Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und Aushang im Aufenthaltsraum des Schützenvereins erfolgen.
- (3) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (gemäß § 33 BGB) erforderlich.
- (4) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Großmehring zu, mit der Auflage, es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden.
- (5) Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst.
- (6) Die Auflösung ist über einen Notar zur Eintragung im Amtsgericht Ingolstadt, Abt. Vereinsregister anzumelden.
- (7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1., 2. und der 3. Schützenmeister die gemeinsamen Liquidatoren (gemäß §§ 47 ff. BGB).

§ 16 – Anmerkung

Zur Vereinfachung wurde immer die männliche Version beschrieben. Dies soll auf keinen Fall als Abwertung der weiblichen Version gedeutet werden.

§ 17 – Beschlussfassung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die letzte Fassung vom 24.01.1993.